

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **39=59 (1893)**

Heft 17

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 17.

Basel, 29. April.

1893.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Ansichten über Platz- und Wachtdienst. — Deutsche Stossfechtschule. — L. Halévy: Der Feind im Land. — Moltke's militärische Werke. — H. Kunz: Sind der deutschen Reiterei im August 1870 Unterlassungen nachzuweisen. — Dr. Schäfer: Ein Wort zum Schutze geisteskranker Soldaten. — A. Kästner: Die Regeln der Reitkunst. — H. Edler v. Brilli: Eine neue indirekte Richtmethode für die Feldartillerie. — Eidgenossenschaft: Uniformierungsänderungen. Pulverfabrik Worblafen. Eidg. Waffenfabrikangelegenheiten. Durchreise des deutschen Kaisers durch unser Land. Abverdienen. V. Division: Zusammenstellung von Schiessresultaten in Prozenten. Über die Verwendung der neuen Infanteriefuhrwerke. VI. Division: Ein interessanter Versuch mit Konservenvorpflegung. Zürich: Ein neuer Katalog der kantonalen Militär-Bibliothek. Aarau: † Oberst Adolf Fischer. — Ausland: Deutschland: Anciennetätsliste. Schnelllade-Feldkanonen. Österreich: Neue Adjustierung der k. und k. Infanterie. Frankreich: Scandalöses. Die Truppen in Dahome. Belgien: Ein sonderbarer Zwischenfall.

Ansichten über Platz- und Wachtdienst.

In der Zeit der Durchführung des Gesetzes über die Militär-Organisation von 1874 machte sich die Notwendigkeit fühlbar, das Dienstreglement von 1866 in einer den neuen Verhältnissen entsprechenden Weise umzugestalten. Dasselbe umfasste damals drei Teile: I. Den innern Dienst; II. den Wachtdienst; III. den Felddienst.

Dem Verfasser wurde, und zwar als Ferienaufgabe für den Winter 1876/77, die Ausarbeitung eines bezüglichen Entwurfes aufgetragen. Dieser sollte später in einer Instruktoren-Konferenz besprochen werden. Letztere ist infolge einer Veränderung im Instruktionkorps unterblieben.

Um Mühe, Zeit und Arbeit nicht ganz verloren zu haben, hat der Verfasser sich entschlossen, einen Teil der Arbeit in der „Allgemeinen schweizerischen Militär-Zeitung“ zu veröffentlichen. Dieses ist am Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre geschehen. — Ein Bruchstück ist unter dem Titel: „Ein Dienstreglement“ (1880) im Separatabdruck erschienen.

Da wir uns heute mit dem Platz- und Wachtdienst beschäftigen wollen, möge uns gestattet sein, eine bezügliche Stelle aus der erwähnten Arbeit (Seite 6 des Separatabdruckes) anzuführen. Dieselbe sagt: „Den bestehenden Bestimmungen über den Wachtdienst müssen wir den Vorwurf der Unvollständigkeit, der Verworrenheit und zu genauer Bestimmungen über nichtssagende Einzelheiten machen.

„Unvollständig ist dieser Teil des Reglements, weil die Verhaltungen des Militärstationskommandanten, die Bestimmungen über den eigentlichen

Garnisonsdienst, das Benehmen bei Unruhen u. s. w. fehlen.

„Verworren, weil die Verhaltungen der Kasernen-, Kantonnements-, Lagerwachten u. s. w. bunt durcheinander geworfen sind.

„Über manche Details von ganz untergeordneter Bedeutung, wie z. B. das Ablösen von Schildwachen, lässt sich das Reglement mit erstaunlicher Weitläufigkeit aus, während ungleich Wichtigeres nicht oder nur flüchtig berührt wird.“

Mit Berechtigung verlangt man in unserer Armee möglichst kurze und bestimmte Dienstvorschriften. Die Instruktionszeit ist kurz bemessen. Der Militärdienst ist bei den Offizieren nicht Lebensberuf. Andererseits finden wir besondere Schwierigkeiten. Auf diese ist schon in der erwähnten Arbeit hingewiesen worden. Es wurde gesagt: „In stehenden Armeen wird manches durch langjährige Erfahrung gelernt. Überdies kommt die Erfahrung der älteren Generation der jüngern zu statten. Die Art des Verfahrens vererbt sich in traditioneller Weise fort und fort. Die Dienstvorschriften können aus diesem Grunde in vielen Beziehungen kürzer gehalten werden.

Anders in einer Milizarmee. In dieser müssen die Offiziere in ungemein kurzer Zeit die nötigen Dienstkenntnisse erwerben. Die Routine, welche nur das Ergebnis langer Übung sein kann, geht ganz ab. Dem Mangel kann nicht ein kurzes, sondern ein ausführliches Reglement abhelfen, in welchem sich jeder in den besonderen Lagen Rats erholen kann.“

Wir müssen uns heute zu der gleichen Ansicht bekennen, die wir vor mehr als einem Jahrzehnt ausgesprochen haben. Wenn man eine höhere Erleuchtung nicht voraussetzen will, muss